

§ 68

Besondere Mitwirkungspflichten

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 1997 (BGBl. I, 821; BStBl. I, 415), geändert durch Ges. zur Familienförderung v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4)

(1) ¹Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. ²Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 101 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Auf Antrag des Beschäftigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das für das Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Vorsitzender Richter am FG, Cottbus

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Allgemeine Erläuterungen zu § 68		2. Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahren (Abs. 1 Satz 2)	7
1. Überblick zu § 68	1	III. Erläuterungen zu Abs. 2: Verpflichtung des Arbeitgebers	11
2. Rechtsentwicklung des § 68	2	IV. Erläuterungen zu Abs. 3: Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld	14
3. Bedeutung des § 68	3	V. Erläuterungen zu Abs. 4: Auskunftserteilung durch Familienkassen	17
II. Erläuterungen zu Abs. 1: Veränderungsanzeige und Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahren			
1. Veränderungsanzeige (Abs. 1 Satz 1)	6		

I. Allgemeine Erläuterungen zu § 68

Verwaltungsanweisung: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs v. 15. 3. 2002, BStBl. I, 366 (DAFamEST).

1 1. Überblick zu § 68

Die Vorschrift regelt die besonderen Mitwirkungspflichten aller am Kindergeldverfahren Beteiligten.

Abs. 1 Satz 1 enthält eine Mitteilungspflicht für den, der Kindergeld beantragt oder erhält.

Abs. 1 Satz 2 stellt die Mitwirkung eines erwachsenen Kindes sicher.

Abs. 2 regelt eine besondere Mitwirkungspflicht des ArbG eines über 18 Jahre alten Kindes.

Abs. 3 verpflichtet die das Kindergeld auszahlende Stelle, auf Antrag eine Bescheinigung über das im Laufe eines Kj. ausgezahlte Kindergeld auszustellen.

Abs. 4 beinhaltet eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuerheimnisses.

2 2. Rechtsentwicklung des § 68

JStG 1996 v. 11. 10. 1995 (BGBl. I, 1250; BStBl. I, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtlichen Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im einzelnen Vor §§ 68–72 Anm. 3 f.).

JStErgG 1996 v. 18. 12. 1995 (BGBl. I, 1959; BStBl. I, 786): Abs. 1 wurde um Satz 2 ergänzt. Darüber hinaus wurde Abs. 4 angefügt.

Ges. zur Familienförderung v. 22. 12. 1999 (BGBl. I, 2552; BStBl. I 2000, 4): In Abs. 3 wurde das Wort „im“ durch die Worte „für das“ ersetzt.

3 3. Bedeutung des § 68

Die Vorschrift ist ausschließlich eine Verfahrensvorschrift, die jedoch ein Bündel unterschiedlicher Regelungen trifft. Die Überschrift, die von besonderen Mitwirkungspflichten spricht, ist ungenau bzw. irreführend. Denn eine Mitwirkungspflicht im steuerverfahrensrechtlichen Sinn läßt sich nur Abs. 1 Satz 1 entnehmen. Im übrigen sind in Abs. 1 und 2 besondere Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht beteiligter, anderer Personen geregelt. Abs. 3 und 4 begründen weder Mitwirkungs- noch Auskunft- oder Mitteilungspflichten in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Überschrift ist offensichtlich in Anlehnung an die Abs. 1 vergleichbare Bestimmung in § 19 Abs. 1 BKGG (aF) iVm. § 60 Abs. 1 SGB I gewählt worden. § 19 Abs. 1 BKGG (aF) erweiterte den Kreis der nach § 60 Abs. 1 SGB I zur Mitwirkung verpflichteten Leistungsberechtigten (s. im einzelnen WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, § 19 Rn. 1; s. auch § 10 Abs. 1 BKGG).

Abs. 1: Die strechtlichen Verfahrensvorschriften finden sich in der AO. Die sich aus § 88 AO ergebende Aufklärungspflicht der Finanzbehörden und damit auch der Familienkassen wird durch die Mitwirkungspflicht eines Beteiligten begrenzt. Auch im Kindergeldrecht bestimmen sich die Mitwirkungspflichten eines Beteiligten (Antragstellers, Kindergeldberechtigten, Antragstellers im berechtigten Interesse) und anderer Personen (des anderen Elternteils, des Kindes)

nach §§ 90–95 AO (Tz. 67. 6. 1 Abs. 1 DAFamEst. aaO). Abs. 1 Sätze 1 und 2 ergänzen diese allgemeinen Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten. Dabei ist Abs. 1 Satz 1 § 153 AO nachgebildet.

Abs. 2, der § 19 Abs. 2 BKGg aF und § 10 Abs. 2 BKGg nF entspricht, ist eine Ausprägung der sich bereits aus §§ 92 Satz 2, 93 AO ergebenden allgemeinen Auskunftspflicht, die daneben weiterbesteht.

Abs. 3 und 4 regeln weder Mitwirkungs- noch Auskunftspflichten eines am Kindergeldverfahren Beteiligten, sondern betreffen Pflichten und Rechte der Familienkassen bzw. Zahlstellen.

Einstweilen frei.

4–5

II. Erläuterungen zu Abs. 1: Veränderungsanzeige und Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahren

1. Veränderungsanzeige (Abs. 1 Satz 1)

6

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet den Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigten, Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, der Familienkasse mitzuteilen. Da es sich bei der Kindergeldfestsetzung um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (BFH v. 26. 7. 2001 VI R 163/00, BStBl. II 2002, 174), kann es bei Änderung der Verhältnisse leicht zu einer Kindergeldüberzahlung kommen. Dies möglichst zu vermeiden, bezweckt die Vorschrift. Eine Abs. 1 Satz 1 entsprechende Mitteilungspflicht ergibt sich nicht unmittelbar aus der AO. Die Anwendbarkeit des § 153 AO ist zweifelhaft. Nach § 153 Abs. 2 AO besteht zwar eine Anzeigepflicht, wenn die Voraussetzungen für eine StBefreiung, StErmäßigung oder sonstige StVergünstigung nachträglich ganz oder teilweise wegfallen. Beim Kindergeld handelt es sich aber weder um eine StBefreiung, noch eine StErmäßigung noch eine StVergünstigung, sondern eine StVergütung (BTDrucks. 13/1558, 161). § 153 Abs. 1 AO kommt ebenfalls nicht zur Anwendung. Diese Vorschrift bezieht sich auf Fälle, in denen die ursprüngliche Unrichtigkeit einer Erklärung nachträglich bekannt wird.

Mitteilungspflichtiger nach Abs. 1 Satz 1 ist der, der Kindergeld beantragt oder erhält.

Das Kindergeld beantragen kann nach § 67 Abs. 1 Satz 2 außer dem Berechtigten auch diejenige Person, die ein berechtigtes Interesse an dessen Leistung hat. Anspruchsberechtigt ist der, der die Voraussetzungen des § 62 iVm. § 63 erfüllt (s. § 62 Anm. 4). Ein berechtigtes Interesse, die Belange des Kindes des Anspruchsberechtigten wahrzunehmen, haben insbes. Personen, die einem zu berücksichtigenden Kind gegenüber unterhaltspflichtig sind oder zu deren Gunsten eine Auszahlung des Kindergelds erfolgen könnte (s. §§ 74, 76; § 4G AO; Tz. 67.3 Abs. 1 DAFamEst. aaO; s. auch § 64 Anm. 10).

► *Das Kindergeld erhält*, an wen die Familienkasse nach §§ 70, 72 auszahlt. Soweit dies der Antragsteller (§ 67 Abs. 1 Satz 2) ist, sind Antragsteller und Zahlungsempfänger identisch. Der Zahlungsempfänger muß jedoch nicht in jedem Fall der Antragsteller sein; es reicht aus, daß überhaupt ein Antrag von einem Antragsberechtigten gestellt worden ist. Deshalb können insbes. in den Fällen der Anspruchskonkurrenz (§ 64) Antragsteller und Zahlungsempfänger voneinander abweichen. Gleiches gilt in den Fällen der §§ 74, 76 und § 46 AO.

► *Mitteilungspflicht des Kindergeldberechtigten im übrigen.* Nach Tz. 68.1 Abs. 3 DAFamESt. (aaO) soll den Kindergeldberechtigten iSd. §§ 62, 63 die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 auch dann treffen, wenn er nicht Antragsteller ist oder wenn das Kindergeld ganz oder teilweise an Dritte ausgezahlt wird. UE ist diese Anweisung mißverständlich. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Kindergeldberechtigten nur, wenn er entweder Antragsteller oder Zahlungsempfänger ist. Ist er weder das eine noch das andere, besteht für ihn die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 nicht.

Inhalt und Umfang der Mitteilungspflicht: Nach Abs. 1 Satz 1 sind Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht steht im Zusammenhang mit der Mitwirkungspflicht, durch die die Sachverhaltsaufklärung bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld erleichtert wird. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen allerdings nicht nur bei der Antragsstellung vorliegen, sondern ständig während des laufenden Kindergeldbezugs. Dies bedarf der Überprüfung durch die Familienkasse. Um diese Überprüfung zu erleichtern, sind der Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger bei einer Änderung der maßgeblichen Umstände zu einer Mitteilung verpflichtet. Bei Änderung der Verhältnisse ist die Festsetzung des Kindergelds nach § 70 Abs. 2 aufzuheben oder zu ändern.

► *Verhältnisse, die für die Leistung erheblich sind,* sind die für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 62 ff. Dazu zählen ua. die Anspruchsberechtigung (§§ 62, 63), die Anspruchskonkurrenz (§§ 64, 65; zB Haushaltswechsel des Kindes) oder den Zahlungsempfänger (§§ 74, 75) betreffende Fragen. Tritt insoweit nach der Festsetzung des Kindergelds eine Änderung ein, ist der Antragsteller bzw. Kindergeldempfänger zu einer Veränderungsanzeige verpflichtet. Die Mitteilungspflicht ist danach sehr weitgehend.

Beispiel: Eine Veränderungsanzeige kommt im Hinblick auf § 63 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 32 Abs. 4 etwa in Betracht, wenn

- das erwachsene Kind erstmals über Einkünfte oder Bezüge verfügt oder sich sein bisheriges Einkommen etwa durch Heirat erhöht;
- seine Schul- oder Berufsausbildung beendet;
- bisher arbeitslos war und nun eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

► *Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind:* Diesem Tatbestandsmerkmal kommt kaum eigenständige Bedeutung zu. Außer bei der Antragstellung sind Erklärungen nur im Zusammenhang mit der Berechtigtenbestimmung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 abzugeben. Eine Änderung der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung eine Erklärung abgegeben worden ist, kommt demnach in Betracht, wenn eine Berechtigtenbestimmung widerrufen wird. Für den Antragsteller oder Zahlungsempfänger ergibt sich in diesem Fall die Anzeigepflicht aber bereits nach der 1. Variante des Abs. 1 Satz 1. Sofern der Widerrufende weder Antragsteller noch Zahlungsempfänger ist, ist er nicht anzeigepflichtig.

► *Die Mitteilungspflicht beginnt mit der Antragstellung* und endet idR mit Ablauf des Monats, für den das Kindergeld letztmals geleistet worden ist. Treten nach Beendigung des Kindergeldbezugs Veränderungen ein, die den Anspruch rückwirkend beeinflussen, besteht auch insoweit noch eine Mitteilungspflicht (s. Tz. 68.1 Abs. 3 DAFamESt. aaO für den Kindergeldberechtigten; uE gilt dies für jeden Antragsteller bzw. Zahlungsempfänger).

Familienkasse zuständig: Die Veränderungen sind der zuständigen Familienkasse anzuzeigen (Tz. 68.1 Abs. 1 DAFamESt. aaO).

Verstoß gegen die Mitteilungspflicht: Haben sich, etwa durch einen Haushaltswechsel des Kindes, die für die Zahlung des Kindergelds maßgeblichen Verhältnisse zu Lasten des Kindergeldempfängers geändert, so ist die Festsetzung des Kindergelds vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben (§ 70 Abs. 2) und das Kindergeld zurückzufordern (§ 37 AO). Der Erstattungsverpflichtete kann Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes demgegenüber nur mit Erfolg geltend machen, wenn er der Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 nachgekommen ist (BFH v. 18. 12. 1998 VI B 215/98, BStBl. II 1999, 231; v. 19. 5. 1999 VI B 259/98, BFH/NV 1999, 1331; v. 28. 3. 2001 VI B 256/00, BFH/NV 2001, 117; s. dazu § 64 Anm. 9). § 70 Abs. 2 ermöglicht andererseits eine auch nachträgliche Änderung der Kindergeldfestsetzung zugunsten des Kindergeldempfängers, sobald dieser seine Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 nachgeholt hat. Die Vorschrift berechtigt die Familienkasse nicht, unter Hinweis auf die fehlende Mitwirkung die Kindergeldzahlung zu verweigern. Eine § 66 Abs. 1 SGB I vergleichbare Regelung enthält das EStG nicht (FELIX in K/S/M, § 68 Rn. B 15, B 21).

Nach Tz. 68.1 Abs. 4 DAFamESt. (aaO) können Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 eine Straftat iSd. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (Steuerhinterziehung) oder gem. § 378 Abs. 1 iVm. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit (leichtfertige Steuerverkürzung) darstellen. Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn trotz verspäteter Änderungsmittelung keine Überzahlung eingetreten ist (Tz. 68.1 Abs. 5 Satz 1 DAFamESt. aaO; zur Verjährung s. dort Tz. 68.1 Abs. 6; zu den Folgen fehlender Mitwirkung nach dem BKGG und insbes. zum Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB s. WICKENHAGEN/KREBS, § 19 BKGG, Rn. 24 ff.).

2. Mitwirkungspflicht von Kindern über 18 Jahren (Abs. 1 Satz 2)

7

Abs. 1 Satz 2 verpflichtet Kinder über 18 Jahre, auf Verlangen der Familienkasse die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen (Satz 2 Halbs. 1). Insoweit haben sie kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO (Satz 2 Halbs. 2).

Regelungszweck: Durch Abs. 1 Satz 2 soll die Mitwirkungspflicht des erwachsenen Kindes sichergestellt werden (BTDrucks. 13/3084, 72). Die Vorschrift ergänzt die Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht nach Abs. 1 Satz 1, die grundsätzlich nicht für das Kind gilt. Demgegenüber waren nach § 19 Abs. 1 BKGG (aF) auch alle Zählkinder des Antragstellers mitwirkungspflichtig (WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, § 19 Rn. 8).

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 63 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 32 Abs. 4 und 5 zu sehen. Die Berücksichtigung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hängt danach von besonderen, nämlich den in § 32 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen ab (s. § 63 Anm. 14). Ob das der Fall ist, kann oft in erster Linie das Kind selbst belegen.

Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflicht (Satz 2 Halbs. 1): Das erwachsene Kind ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Eine Verpflichtung der Kinder, leistungserhebliche Änderungen in ihren Verhältnissen von sich aus mitzuteilen, besteht nicht (Tz. 68.2 Abs. 1 Satz 3 DAFamESt. aaO). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift handelt es sich bei Abs. 1 Satz 2 um

eine ergänzende Mitwirkungspflicht, die uE auf Fragen im Zusammenhang mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 beschränkt ist. Dazu zählen vor allem Angaben zur Berufsausbildung und zur Höhe der Einkünfte und Bezüge. Auskünfte allgemeiner Art, die nicht die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergelds an erwachsene Kinder betreffen, werden von der Vorschrift entgegen dem zu weit geratenen Wortlaut nicht erfaßt. Andererseits ist die Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 nicht nur auf pauschale Angaben beschränkt. So ist das erwachsene Kind verpflichtet, seine Einkünfte und Bezüge im einzelnen darzulegen. Die pauschale Auskunft, die Einkünfte und Bezüge lägen unter dem Grenzbetrag, genügt im Zweifel nicht (BFH v. 19. 6. 2000 VI S 2/00, BStBl. II 2001, 439).

► *Die unmittelbare Inanspruchnahme der Kinder kommt nur in Betracht*, wenn ein Nachweis der anspruchserheblichen Tatsachen anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (Tz. 68.2 Abs. 2 Satz 1 DAFamESt. aaO; zur Fristsetzung s. dort Abs. 2 Satz 2). Dazu kann es etwa im Einzelfall kommen, wenn sie zu Einkünften und Bezügen des Kindes iSd. § 32 Abs. 4 Satz 2 keine Angaben machen können.

Kommen die Kinder ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann diese nach § 328 AO erzwungen werden (Tz. 68.2 Abs. 3 DAFamESt. aaO; s. dazu TIPKE/KRUSE, § 93 AO Tz. 33). Sind Zwangsmittel erfolglos, kann dies unter Beachtung der Beweislastregel zur Nichtberücksichtigung des Kindes oder zur Aufhebung der Kindergeldfestsetzung führen.

Kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 101 AO (Satz 2 Halbs. 2): Das durch die Familienkasse zur Mitwirkung aufgeforderte Kind kann sich nicht auf sein Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht nach § 101 AO berufen; denn § 101 AO gilt im Rahmen des § 68 Abs. 1 Satz 2 nicht (Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2). Im übrigen gelten aber auch hier die allgemeinen Ermessensgrenzen für die Beweismittelvorschriften der AO. Die verlangte Auskunft muß daher zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar sein (TIPKE/KRUSE, § 92 AO Tz. 6 und § 93 AO Tz. 14 ff.).

► *Zeugnisverweigerungsrecht:* Da § 101 AO nicht zur Anwendung kommt, steht dem erwachsenen Kind im finanzgerichtlichen Verfahren entsprechend auch kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Denn dieses richtet sich ua. nach § 101 AO (§ 84 FGO).

8–10 Einstweilen frei.

11

III. Erläuterungen zu Abs. 2: Verpflichtung des Arbeitgebers

Abs. 2 entspricht § 19 Abs. 2 BKGG (BTDrucks. 13/1558, 161). Die Vorschrift regelt eine besondere Mitwirkungspflicht für ArbG, soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist. Abs. 2 ist eine Ausprägung der sich bereits aus §§ 92 Satz 2, 93 AO ergebenden allgemeinen Auskunftspflicht. Diese besteht neben Abs. 2 weiter.

Mitwirkungspflichtiger Arbeitgeber: Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige ArbG der in § 63 bezeichneten Personen mitzuwirken. Damit sind die ArbG der Kinder gemeint, denn diese sind in § 63 bezeichnet. Im Ergebnis betrifft die Auskunftspflicht nur die ArbG der nach § 32

Abs. 4 oder 5 berücksichtigungsfähigen erwachsenen Kinder (s. Abs. 1 Satz 2). Denn der in Abs. 2 angesprochene Arbeitslohn ist nur im Hinblick auf den Ausschlußtatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 2 von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift entfällt der Kindergeldanspruch, wenn dem erwachsenen Kind Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in Höhe von wenigstens 7188 € zustehen. Demgegenüber sind Einkünfte und Bezüge des minderjährigen Kindes oder des Anspruchsberechtigten für das Kindergeld unmaßgeblich.

Zur Durchführung des § 63 sind idR im übrigen nur Angaben des ArbG im Fall des § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a erforderlich bzw. möglich. Entsprechende Einkünfte sind uU vom erwachsenen Kind nach Abs. 1 Satz 2 zu ermitteln.

Abs. 2 erfaßt nicht nur ArbG der Privatwirtschaft, sondern auch öffentlich-rechtliche Dienstherren bzw. ArbG (Tz. 68.3 Abs. 1 DAFamESt. aaO).

Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflicht: Abs. 2 verpflichtet den ArbG eines über 18 Jahre alten Kindes, auf Verlangen der Familienkasse eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben (insoweit zu Recht kritisch Pust in L/B/P, § 68 Rn. 32) sowie einen evtl. auf der LStKarte eingetragenen Freibetrag auszustellen, soweit dies zur Entscheidung über den Kindergeldanspruch erforderlich ist.

Auch die Mitwirkungspflicht des ArbG ist subsidiär. Sie kommt daher nur in Betracht, wenn ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse anderweitig nur schwer zu erbringen ist und eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AO; Tz. 68.3 Abs. 1 Satz 3 DAFamESt. aaO). Das Ersuchen kann nach §§ 328 ff. AO erzwungen werden.

► *Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht:* Kommt der ArbG der Mitwirkungspflicht nicht nach, kann diese nach § 328 AO erzwungen werden (s. Anm. 3).

► *Ordnungswidrigkeit:* Wurde eine Bescheinigung vom ArbG bzw. Dienstherren unrichtig ausgestellt, kann nach § 379 Abs. 1 Nr. 1 AO (Steuergefährdung) eine Ordnungswidrigkeit vorliegen (Tz. 68.3 Abs. 2 DAFamESt. aaO).

Einstweilen frei.

12–13

IV. Erläuterungen zu Abs. 3: Bescheinigung über ausgezahltes Kindergeld

14

Nach Abs. 3 hat die das Kindergeld auszahlende Stelle auf Antrag des Berechtigten eine Bescheinigung über das im Kj. ausgezahlte Kindergeld zu erteilen.

Die Bescheinigung wird nur auf Antrag ausgestellt. Der Gesetzgeber hielt dies für ausreichend, weil die Höhe des ausgezahlten Kindergelds nur in wenigen Fällen im Besteuerungsverfahren von Bedeutung ist (BTDrucks. 13/1558, 161). Wird etwa bei der EStVeranlagung durch das FA der Kinderfreibetrag abgezogen, so erhöht sich zwar die ESt. um das für das Veranlagungsjahr gezahlte Kindergeld (§ 31 Sätze 4, 6 iVm. § 36 Abs. 2 Satz 1; s. § 31 Anm. 36). Hat das FA aber bei der StFestsetzung Zweifel, ob Kindergeld gezahlt worden ist, soll es diese idR durch Anfrage bei der Familienkasse ausräumen (Tz. 68.4 Abs. 1 DAFamESt. aaO). Die Bescheinigung ist von der Kindergeldstelle auszustellen. Das ist die Familienkasse (§ 70 oder § 72).

Nur der Kindergeldberechtigte iSd. § 62 iVm. § 63 kann den Antrag an die das Kindergeld auszahlende Stelle stellen.

Zu bescheinigen sind grundsätzlich die dem Kindergeldberechtigten im Veranlagungsjahr gezahlten Beträge. Anzugeben sind auch diejenigen Beträge, die wegen einer Abzweigung an Dritte (§ 74) oder einer Aufrechnung (§ 75) nicht an den Kindergeldberechtigten ausgezahlt worden sind (Tz. 68.4 Abs. 2 DAFamESt. aaO).

15–16 Einstweilen frei.

17

V. Erläuterungen zu Abs. 4: Auskunftserteilung durch Familienkassen

Nach Abs. 4 dürfen die Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Regelungszweck: Da die Familienkassen iSv. § 72 Finanzbehörden sind, haben sie das StGeheimnis zu wahren. Dazu zählt auch der das Kindergeld betreffende Sachverhalt. Soweit dieser für die Festsetzung von Bezügen im öffentlichen Dienst von Bedeutung ist, kommt eine Mitteilung nur bei einer entsprechenden Befreiung vom StGeheimnis nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO in Betracht. Abs. 4 ist eine Ausnahmebestimmung in diesem Sinne. Ohne diese Regelung wären die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen nicht in der Lage, insbesondere die Bezüge von Bediensteten, bei denen Kinder zu berücksichtigen sind, zutreffend festzusetzen (BTDrucks. 13/3084, 72).

Auskunftserteilung: Nach Abs. 4 dürfen die Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen (s. dazu § 72 Anm. 16) Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen. Danach sind Vergleichsmittelungen zwischen den Familienkassen und Bezügestellen des öffentlichen Dienstes nicht nur für Zwecke der Kindergeldzahlung zulässig, sondern auch, soweit die Bezügestellen Kindergelddaten für die Festsetzung kindergeldabhängiger Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts benötigen. Die Beihilfestellen dürfen nicht von den Familienkassen informiert werden (Tz. 68.5 Abs. 1 DAFamESt. aaO).

Abs. 4 gilt auch für die privatisierten Unternehmen von Post und Bahn, soweit diese Familienkassen iSd. § 72 Abs. 2 sind (Tz. 68.5 Abs. 4 DAFamESt. aaO; s. § 72 Anm. 20).